

Antrag auf Befreiung oder Rückerstattung des Netznutzungsentgelts (StromVV Art. 18d-18i)

Installationsort

Strasse/Nr.

Zählernummer

Speicherkapazität (kWh)

PLZ/Ort

Anlagenleistung (kW)

Ansprechperson für technische Fragen

Name/Vorname

Strasse/Nr.

Telefon-Nummer

Firma

PLZ/Ort

E-Mail

- Speicher mit Endverbrauch
- Speicher ohne Endverbrauch
- Vom BFE anerkannte Pilot- und Demonstrationsanlagen (StromVV Art. 18h)
- Umwandlungsanlage für Wasserstoff, synthetische Gase oder Brennstoffe

Mitzuliefernde Dokumente

- Technische Datenblätter der Anlage
- Messkonzept

Die Rückerstattung wird in der Rechnungsstellung als Gutschrift berücksichtigt. Es werden die kompletten Abgaben (SDL, Stromreserve, Solidarisierte Kosten, Netzzuschlag und Höfner Fonds) sowie die Arbeitskomponente des jeweiligen Netzproduktes berücksichtigt.

Ort/Datum

Unterschrift

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die Richtigkeit der Angaben.

Rückerstattung des Netznutzungsentgelts für rückgespeiste Energie aus Speichern mit Endverbrauch

Auf Antrag des Speicherbetreibers wird das Netznutzungsentgelt für die Elektrizitätsmenge, die nach dem Bezug aus dem Netz und der Speicherung wieder ins Netz rückgespeist wird, rückerstattet. Die Rückerstattung erfolgt bezugsabhängig in Kilowattstunden (kWh) auf Basis des jeweiligen Netzprodukts.

Befreiung des Netznutzungsentgelts für Pilot- und Demonstrationsanlagen

Anlagen, die vom Bund als Pilot- oder Demonstrationsanlagen klassifiziert wurden, erhalten ihre gesamte Netznutzung rückvergütet – unabhängig davon, wie viel Energie in das Stromnetz zurückgespeist wurde.

Rückerstattung des Netznutzungsentgelts für rückgespeiste Energie aus Speichern ohne Eigenverbrauch

Auf Antrag des Speicherbetreibers kann für die Energiemenge, die wieder in das Stromnetz eingespeist wird, das Netznutzungsentgelt rückerstattet werden. Die Rückerstattung erfolgt bezugsabhängig in Kilowattstunden (kWh) auf Basis des jeweiligen Netzprodukts.

Rückerstattung des Netznutzungsentgelts für Umwandlungsanlagen

Anlagen zur Umwandlung von Wasserstoff, synthetischen Gasen, Brenn- oder Treibstoffen erhalten eine Rückerstattung auf die Energiemenge (kWh), die nach der Umwandlung wieder eingespeist wird. Die Rückerstattung erfolgt auf Basis des jeweiligen Netzproduktes.